

Stadt Meschede – Ortsteile Stockhausen und Enste

59. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede

Begründung

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1. Anlass und Ziel der Planung.....	2
2. Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung geeigneter Standorte (Potenzialanalyse)	3
3. Der Änderungsbereich.....	9
3.1. Fläche „Breentrog“ - Stockhausen.....	10
3.2. Fläche „Ensthof“ - Enste.....	10
4. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan sowie sonstige planerische Vorgaben für die 59. Flächennutzungsplanänderung	11
4.1. Darstellungen im Regionalplan.....	11
4.2. Derzeitige Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	11
4.3. Bundesfernstraßengesetz (FStrG).....	12
4.4. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)	12
5. Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Erläuterung..	13
6. Erschließung/ Ver- und Entsorgung.....	14
Verkehrliche Erschließung	14
Ver- und Entsorgung.....	14
7. Schutzgebiete	14
7.1. Schutzgebiete im Bereich der Fläche „Breentrog“	14
7.2. Schutzgebiete im Bereich der Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“	15
8. Immissionen.....	15
9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	16
10. Artenschutz.....	17
10.1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Fläche „Breentrog“	17
10.2. Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“.....	17
11. Auswirkungen auf das Landschaftsbild	17
11.1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild – „Breentrog“	17
11.2. Auswirkungen auf das Landschaftsbild – „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“	18
12. Emissionen/ Reflexionen	18
13. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	18
14. Altlasten.....	18

15.	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes	19
	Schutzgut Mensch	19
	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	19
	Schutzgut Luft und Klima.....	20
	Schutzgut Landschaft.....	20
	Schutzgut Boden.....	21
	Schutzgut Wasser.....	22
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
16.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
	Prognose bei Nichtdurchführung – Fläche „Breentrog“	23
	Prognose bei Nichtdurchführung – Fläche „Ensthof“	23

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 den Beschluss zur Untersuchung des Stadtgebietes Meschede zur Erfassung und Bewertung von geeigneten Flächen als Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen gefasst. Die Ergebnisse dieser Potentialanalyse wurden dem Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 29.03.2012 vorgestellt. Auf der Basis dieser Ergebnisse hat der Rat der Stadt Meschede beschlossen, dass vor dem Hintergrund eines anzustrebenden Zielwertes von 4 MW für die über Photovoltaikfreiflächenanlagen erzeugte Nennleistung an elektrischer Energie für die beiden Eignungsbereiche „Breentrog“ und „Ensthof“ geeignete Flächenausweisungen vorzubereiten sind.

Der Rat der Stadt Meschede hat daraufhin in seiner Sitzung am 31.05.2012 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 59. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede gefasst. Der Rat der Stadt Meschede beschloss ferner, im Bereich „Breentrog“ parallel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ aufzustellen, da in diesem Bereich eine konkrete, kurzfristige Realisierungsabsicht von Seiten der Eigentümer/ Vorhabenträger besteht. Der Rat der Stadt Meschede hat den Bürgermeister beauftragt, für die v.g. Bauleitplanverfahren die frühzeitige Bürgeranhörung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die Landesplanerische Stellungnahme nach § 1 (4) BauGB i.V.m. § 34 LPlG NW wurde (mit Schreiben der Regionalplanungsbehörde vom 25. Juli 2012) parallel zu den v.g. Beteiligungen von der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg eingeholt.

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Meschede beschäftigt sich seit Mitte 2011 zunehmend mit den Themen Klimaschutz und regenerative Energien. Mehrere Anträge auf Bauleitplanung aus Ende 2011

und Anfang 2012, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu schaffen, veranlassten den Rat der Stadt Meschede, sich bereits im Vorfeld eines umfassenden Klimaschutzkonzeptes konkret mit der Thematik Photovoltaikfreiflächenanlagen zu befassen. Ein weiterer Grund hierfür waren die Diskussionen um die Reduzierung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) für aus Photovoltaikanlagen erzeugten Strom.

In seiner Sitzung am 08.12.2011 begrüßte der Rat der Stadt Meschede grundsätzlich die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, soweit das Landschaftsbild nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Zur Vorbereitung einer Entscheidung über etwaige Flächenausweisungen für Photovoltaikfreiflächenanlagen beschloss der Rat der Stadt Meschede am 08.12.2011, dass im Rahmen einer Potentialanalyse incl. Alternativenprüfung die für Photovoltaikfreiflächenanlagen potentiell geeigneten Flächen erfasst und bewertet werden.

Auf der Basis der Ergebnisse dieser das gesamte Stadtgebiet umfassenden Potenzialanalyse fasste der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Beschluss, 4 MW als Zielwert für die über Photovoltaikfreiflächenanlagen erzeugte Nennleistung an elektrischer Energie anzustreben, da dieser Zielwert offensichtlich auf den beiden am besten geeigneten Flächen „Breentrog“ und „Ensthof“ zu realisieren ist. Der Rat der Stadt Meschede beauftragte in der Folge den Bürgermeister, für die v.g. Bereiche die erforderlichen Flächenausweisungen vorzubereiten.

Zielsetzung der vorliegenden 59. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist es, zusammen mit der sich notwendigerweise anschließenden verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in den zwei Eignungsbereichen „Breentrog“ und „Ensthof“ zu schaffen.

2. Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung geeigneter Standorte (Potenzialanalyse)

Methodik

Die Untersuchung gliedert sich in drei Arbeitsschritte. Im ersten Schritt wurden alle Flächen bestimmt, die potenziell für eine Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geeignet sind. Als Basis hierfür dienen die Vorgaben des EEG. Anschließend wurden im zweiten Schritt Ausschlusskriterien definiert, nach denen bestimmte Bereiche von der Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeklammert wurden. Abschließend wurden die verbliebenen Potenzialflächen im Einzelnen betrachtet und anhand von Eignungskriterien bewertet. Daraus ergaben sich letztlich potenzielle Eignungsflächen.

Schritt 1: Abgrenzung des Stadtgebietes gem. der EEG-Vorgaben

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikfreiflächenanlage steht in engem Zusammenhang mit der durch das EEG geregelten Vergütung. Dies ist die Grundvoraussetzung für eine rentable Nutzung und diente als Basis für die Aufsuchung potenzieller Flächen. Dabei waren die Beweggründe des Gesetzgebers für die getroffenen EEG-Vorgaben auch für die Stadt Meschede von grundlegender Bedeutung (Schutz des Außenbereichs bzw. von Natur und Landschaft). Das Bündelungsprinzip und die Wiedernutzung von Konversionsflächen stellten daher auch für die Stadt Meschede die inhaltliche Grundlage für die Suchräume dar. Im ersten Arbeitsschritt wurde das Stadtgebiet folglich auf solche Flächen hin untersucht, die den Vergütungsansprüchen des EEG entsprechen.

Flächen entlang der Autobahn: Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang von Autobahnen werden vergütet, wenn ihnen ein Bebauungsplan zugrunde liegt und sie sich in einem Abstand von bis zu 110 Metern der Autobahn befinden (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn).

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Fernstraßengesetzes (FStrG), das festlegt, dass Flächen innerhalb einer Entfernung von 40 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Weiterhin besteht ein Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen, die sich innerhalb einer Entfernung von 100 Metern zur Autobahn befinden.

Flächen längs der Schienenwege: Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang von Schienenwegen werden vergütet, wenn ihnen ein Bebauungsplan zugrunde liegt und sie sich in einem Abstand von bis zu 110 Metern zum Schienenweg befinden.

Darüber hinaus ist gem. der Landesbauordnung NRW ein Abstand von min. 5 Metern von baulichen Anlagen zu den Schienenwegen einzuhalten.

Verkehrliche Konversionsflächen/ Deponieflächen: Photovoltaikfreiflächen werden vergütet, wenn ihnen ein Bebauungsplan zugrunde liegt und sie sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befinden.

Zwischenergebnis: Die weitere Analyse beschränkte sich aufgrund der v.g. Kriterien auf folgende Bereiche im Stadtgebiet Meschede:

- Flächen längs der Bundesautobahn A 46 (bis zu einem Abstand von 110 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn).
- Flächen längs der Oberen Ruhrtalbahn (bis zu einem Abstand von 110 Metern).
- Verkehrliche Konversionsflächen (ehem. Bahnflächen) in Wennemen (Bereich Südstraße/ Im Ruhrtal) und Wehrstapel (Bereich Schultenweg).
- Die Deponie im Bereich Frielinghausen.

Die Ergebnisse dieses ersten Arbeitsschrittes bzw. die Suchräume gem. der EEG-Vorgaben können der folgenden Abbildung (Abb. 1) entnommen werden.

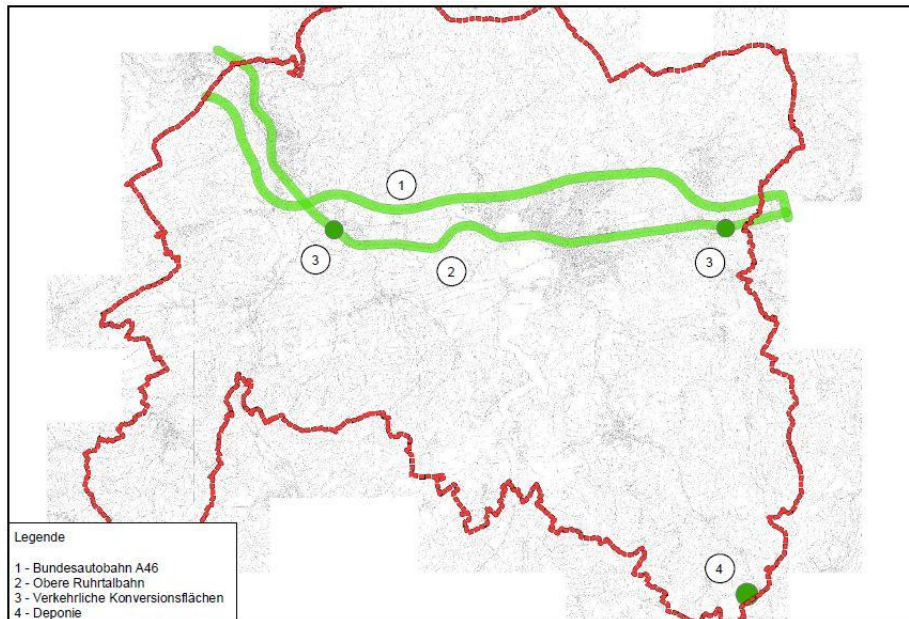


Abbildung 1: Suchräume im Stadtgebiet Meschede

Die Deponie im Bereich Frielinghausen stellt einen Sonderfall dar, da es sich um eine planfestgestellte Fläche handelt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des HSK (AHSK) prüft derzeit, ob die Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den rekultivierten Deponieflächen wirtschaftlich tragfähig ist. Erst danach wird von Seiten des AHSK entschieden, ob ein derartiges Projekt weiterverfolgt wird. Die Stadt Meschede wird das Projekt beobachten.

Schritt 2: Definition von Ausschlusskriterien und Anwendung in den Suchräumen

Im Zweiten Arbeitsschritt wurden die Suchräume weiter eingegrenzt. Nachdem bereits die potenziellen Eignungsflächen (gem. EEG) herausgestellt wurden, wurden nun solche Flächen anhand bestimmter Kriterien (Ausschlusskriterien) definiert und festgelegt, auf denen oder in deren näherer Umgebung die Errichtung oder der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen von festgelegten Schutzgütern erhebliche Konflikte verursachen würde bzw. aufgrund des jeweils ausgewiesenen Schutzstatus ohnehin nicht zulässig ist. Die Ausschlusskriterien betreffen vor allem den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz aber auch die Erholungsqualitäten. Sie dienen dazu, schützenswerte Bereiche von Bebauungen (in diesem Fall Photovoltaikfreiflächenanlagen) frei zu halten sowie vor deren Auswirkungen und Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Regionalplan für den „Regierungsbezirk Arnsberg – Oberbereich Dortmund – Östlicher Teil“ legt in seinen textlichen Ausführungen bereits einige Ausschlusskriterien fest. So sollen Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Natur in ihrer jetzigen Ausprägung weitestgehend erhalten werden. Ebenso sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen könnten, grundsätzlich zu unterlassen. Weiterhin sind in den Bereichen für den Schutz der Natur den Schutzzweck beeinträchtigende Maßnahmen oder Eingriffe auch in der Umgebung grundsätzlich zu unterlassen.

Der Schutz des Landschaftsbildes wird bereits durch die Vorgaben des EEG hervorgehoben, indem der erzeugte Strom aus Solarenergie nur an solchen Standorten vergütet wird, die bereits durch eine lineare Infrastruktur (z.B. Autobahnen) oder Konversionsflächen (visuell) vorbelastet sind.

Anhand dieser Vorgaben leiten sich verschiedene Ausschlusskriterien bzw. –bereiche ab:

Bereiche des Natur-/ Gewässer-/ Trinkwasserschutzes:

- Naturschutzgebiete
- Besonders schützenswerte Biotope
- FFH-Gebiete incl. 300 m breitem Schutzpuffer
- Hochwasserschutzgebiete/ Überschwemmungsgebiete
- (Trink-)Wasserschutzgebiete

Bereiche des Landschaftsschutzes und -bildes, des Denkmalschutzes und der Erholung:

- Naturdenkmäler
- Bodendenkmäler
- Baudenkmäler
- Landschaftsschutzgebiete
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Bereiche, die der Erholung dienen

Zwischenergebnis: Aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf die betroffenen Schutzgüter kommt den v.g. Schutzbereichen im Stadtgebiet Meschede eine Ausschlusswirkung im Sinne von „Tabu-Flächen“ zu. Dies hat zur Folge, dass Flächen, die in Schritt 1 als potenziell geeignet identifiziert wurden, die allerdings in diesen Schutzbereichen liegen, für die weiteren Betrachtungen ausgeklammert wurden. Auf eine Darstellung der Ergebnisse wird an dieser Stelle aufgrund des großen räumlichen und sachlichen Umfangs und der eingeschränkten Darstellungsmöglichkeiten in Schwarz-Weiß verzichtet. Die Schutzbereiche und die Ergebnisse des zweiten Untersuchungsschrittes wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaft am 22.03.2012 ausführlich dargestellt.

Schritt 3: Einzelbewertung und Abwägung

Die beiden vorherigen Schritte haben das Untersuchungsgebiet anhand von Positiv- (EEG) und Negativkriterien (z.B. Natur- und Landschaftsschutz) eingegrenzt. Im dritten Schritt wurden nun die verbliebenen Potenzialflächen aufgrund ihrer spezifischen Eignung betrachtet und bewertet. Die hierfür zugrunde liegenden Aspekte sind:

- **Exposition:** Einer der wesentlichsten Aspekte für die Effizienz einer Photovoltaikfreiflächenanlage bzw. für die Eignung einer Fläche ist die Exposition des Geländes. Sie wird zunächst für alle verbliebenen Flächen anhand der Höhenlinien ermittelt. Bereiche, deren Hangneigung in Richtung Norden oder Nord-Ost bzw. Nord-West ausgerichtet ist, eignen sich nicht und werden in der Folge nicht weiter berücksichtigt.
- **Solarstrahlung:** Wie bereits erwähnt wurde, gelten in fast dem gesamten Raum der Bundesrepublik Deutschland günstige Voraussetzungen. Anhand eines Klimaatlanten bzw. von „Solarstrahlungskarten“ ist zu erkennen, dass sich im Stadtgebiet Meschede keine großen Differenzen in Bezug auf die Solarstrahlung ergeben. Daher ist die Solarstrahlung bei der Bewertung der potenziellen Flächen zu vernachlässigen.
- **Verschattung:** Neben der Hangneigung ist die Verschattung maßgeblich dafür ausschlaggebend, wie viel Licht auf die Solarzellen fällt. Demzufolge eignen sich solche Flächen, die durch z.B. Gebäude (auch geplante Gebäude) oder natürliche Hindernisse

(z.B. Berge, Bäume) verschattet werden, weniger gut für die Nutzung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Darüber hinaus sind Tal- und Nebellagen auszuklammern.

- **Landschaftsbild/ Zersiedlung der Landschaft:** Es wurde überprüft, in welchem Ausmaß Photovoltaikfreiflächenanlagen das Landschaftsbild am jeweiligen Standort und im Umfeld beeinträchtigen. Dabei wurde auch die Einsehbarkeit der Anlage abgeschätzt.
- **Erschließung:** Die Erschließungssituation ist in die individuelle Betrachtung mit einzu beziehen. Bereits erschlossene Flächen weisen eine höhere Eignung auf.
- **Größe der Fläche:** Die Größe der Fläche ist i.d.R. gleichbedeutend mit der Größe der Anlage. Um eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Nennleistung in Höhe von einem Megawatt (MW) zu installieren, wird i.d.R. eine Fläche von ca. 2 Hektar benötigt. Die Mindestgröße einer wirtschaftlich zu betreibenden Freiflächenanlage beträgt ungefähr 400 kW. Daher wurde bei der weiteren Analyse/ Bewertung der Standorte auf die spezifische Größe der Flächen geachtet.
- **Nähe zu Einspeisepunkten:** Die Nähe der Anlagen zu Einspeisepunkten ist ebenfalls ein Faktor für die Rentabilität und somit für die Eignung einer Fläche. Die Distanz zwischen der Anlage und dem nächst gelegenen Einspeisepunkt sollte nicht zu groß sein (i.d.R. nicht größer als 1 Kilometer). Angesichts des hohen Erhebungsaufwandes und der noch unklaren Standortwahl werden die Einspeisepunkte erst in der Phase der konkreten Projektvorbereitung, d.h. in der Bauleitplanung ermittelt. Es wurden daher für die vorliegende Analyse noch keine Informationen erhoben.

Zwischenergebnis:

Die konkrete Betrachtung der Potenzialflächen anhand der v.g. Kriterien hat ergeben, dass im Stadtgebiet Meschede insgesamt fünf Standorte vorhanden sind, die sich zumindest eingeschränkt für eine Nutzung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen eignen. Die Bewertung zeigt allerdings auch, dass die Standorte trotz ihrer grundsätzlichen Eignung teilweise mit erheblichem Konfliktpotenzial belastet sind, die z.T. die Ausnutzung der Gesamtfläche beschränken (Flächen „Rolskamp“ und „Ensthof“) oder sogar den Standort grundsätzlich in Frage stellen (Flächen „Im Ohle“ und „Am Berg“). Vor diesen Hintergründen lässt sich das Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

„sehr gut geeignet“	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 3 „Breentrog“
„gut geeignet“	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 4 „Ensthof“
„bedingt geeignet“	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1 „Rolskamp“ • Fläche 5 „Am Berg“
„eingeschränkt bedingt geeignet“	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 2 „Im Ohle“

Der Rat der Stadt Meschede ist in seiner Sitzung am 29.03.2012 der Empfehlung gefolgt, vorerst nur die „sehr gut“ und „gut“ geeigneten Flächenstandorte für eine Flächenausweisung in Betracht zu ziehen, da hier die Konfliktpotenziale am Geringsten und die zu erwartenden Erträge aufgrund der maßgeblichen Lagekriterien (Exposition, Flächengröße, Erschließung)

am Höchsten sind. Da es durchaus realistisch erscheint, aus dem Flächenpotenzial der Flächen 3 „Breentrog“ und 4 „Ensthof“ eine nutzbare Gesamtfläche von ca. 8 ha für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu entwickeln, wurde empfohlen, dies als Zielwert sowohl für die Flächenausweisung, als auch für die hieraus erzielbare Nennleistung an erzeugter elektrischer Energie (4 MW) zu definieren.

Im Folgenden werden kurz die beiden Flächen („Breentrog“ und „Ensthof“), die Bestandteil der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, anhand der spezifischen Untersuchungsparameter sowie ihrer Lage im Stadtgebiet dargestellt:

Fläche „Breentrog“

Lage im Stadtgebiet: Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Wennemen und liegt nördlich der Ortslage Stockhausen und direkt südlich angrenzend an die Bundesautobahn A 46. Die genaue Abgrenzung kann dem anschließenden Kapitel 3 „Der Änderungsbereich“ entnommen werden.

Größe: Die Größe der Fläche beträgt ca. 6,7 Hektar.

Exposition: Der Standort ist in südlicher Richtung exponiert.

Sonstiges: Auf der Fläche ist ein 40 Meter breiter Schutzstreifen (gem. FStrG) vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn von baulichen Anlagen freizuhalten. Darüber hinaus besteht ein Genehmigungsvorbehalt (Landesbetrieb Straßen.NRW) im Abstand von 100 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Über der Fläche verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Photovoltaikmodule sind zulässig, wenn sie a) eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und b) wenn bestimmte Bereiche um die Maststandorte freigehalten werden.

Negativ: Die Photovoltaikmodule wären im westlichen und östlichen Bereich der Fläche teilweise aus südlicher Richtung einsehbar. Nördlich entlang des Wirtschaftsweges würden sich Teilverschattungen aufgrund der vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzstrukturen ergeben. Aufgrund der Größe der Fläche und der deutlichen Südexposition könnten sich evtl. negative Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fernsicht von den Höhen auf der anderen Seite des Ruhrtales ergeben.

Positiv: Die Exposition der Fläche ist optimal. Die verkehrliche Erschließung ist aufgrund des Wirtschaftsweges (Hirschberger Weg) und der bereits vorhandenen Zufahrtswege für die Hochspannungsfreileitung gesichert. Eine Beeinträchtigung des Fahrverkehrs auf der A 46 ist aufgrund ihrer wesentlich höheren Lage ausgeschlossen. Durch die vorgelagerten Gehölzstrukturen wird die Fläche weitgehend visuell abgeschirmt, so dass diese aus dem Talraum nur eingeschränkt einsehbar ist. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastungen (A 46 und Hochspannungsfreileitung) ebenfalls nicht zu sehr zusätzlich belastet.

Fazit: Bedingt durch die attraktive Größe der Fläche, die vorhandene Erschließung, die gute Exposition, die geringe Einsehbarkeit sowie die geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Fläche "Breentrog" insgesamt als "sehr gut geeignet" einzustufen.

Fläche „Ensthof“

Lage im Stadtgebiet: Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Meschede Land (nordwestlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Enste) und liegt direkt südlich angrenzend an die Bundesautobahn A 46. Die genaue Abgrenzung kann dem anschließenden Kapitel 3 „Der Änderungsbereich“ entnommen werden.

Größe: Die Größe der Fläche beträgt ca. 5,4 Hektar.

Exposition: Der Standort ist leicht in südlicher Richtung exponiert.

Sonstiges: Auf der Fläche ist ein 40 Meter breiter Schutzstreifen (gem. FStrG) vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn von baulichen Anlagen freizuhalten. Darüber hinaus besteht ein Genehmigungsvorbehalt (Landesbetrieb Straßen.NRW) im Abstand von 100 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Über dem östlichen Teil der Fläche verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Photovoltaikmodule sind zulässig, wenn sie a) eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und b) wenn bestimmte Bereiche um die Maststandorte freigehalten werden.

Negativ: Das Gebiet überschneidet sich im westlichen Bereich mit der 300 Meter Schutzpufferzone eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes, was die Ausnutzbarkeit einschränken könnte. Des Weiteren befindet sich südwestlich im Nahbereich der unter Denkmalschutz stehende Ensthof. Der westliche Teil der Fläche wäre aus westlicher und südlicher Richtung deutlich einsehbar. Durch die vorhandene Bebauung südlich des östlichen Teils besteht das potenzielle Problem einer Teilverschattung (bei tiefem Sonnenstand). Aus entwicklungsplanerischer Sicht wäre eine Inanspruchnahme der bereits seit Jahren für eine Erweiterung des Gewerbegebietes Enste vorgesehenen westlichen Teilfläche (Industriegebiet gem. Bebauungsplan Nr. 55.a „Gewerbegebiet Enste II a“) für eine Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu befürworten (Mindernutzung).

Positiv: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage des Standortes mit den vielfältigen Vorbelastungen (Gewerbegebiet Enste, A 46, Hochspannungsfreileitung) nur im westlichen Teil geringfügig gegeben. Die verkehrliche Erschließung ist durch die bereits vorhandene Infrastruktur als gut zu bewerten. Die Exposition der Fläche ist durchweg positiv und auch die zu erwartenden Teilverschattungen dürften nur geringfügig sein. Im Bereich der festgesetzten Industriegebietsfläche bestünde bereits Baurecht, wobei allerdings die Erschließung zu klären wäre, da diese gem. dem Bebauungsplan nicht über den vorhandenen Wirtschaftsweg vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der A 46 dürfte aufgrund der von der A 46 abgewandten Ausrichtung der Solarmodule nicht gegeben sein.

Fazit: Aufgrund der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vielfältigen Vorbelastungen und die Anbindung an den Gewerbestandort Enste sowie der guten Exposition ist der Standort "Ensthof" insgesamt als "gut geeignet" einzustufen. Dies gilt insbesondere für den östlichen Teilabschnitt.

Abschließende Bewertung/ Fazit

Das Ergebnis der näheren Untersuchung zeigt, dass beide Flächen für die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geeignet sind. Die Bewertung zeigt allerdings auch, dass die Standorte trotz ihrer grundsätzlichen Eignung teilweise mit Konfliktpotenzial belastet sind, die z.T. die Ausnutzung der jeweiligen Gesamtfläche beschränken kann.

3. Der Änderungsbereich

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede umfasst mehrere Teilbereiche:

- Teilfläche „Breentrog“
- Teilfläche „Ensthof“

Die Teilfläche Ensthof wurde auf Grund des bereits bestehenden Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II a“, der sich mit der Eignungsfläche „Ensthof“ überlagert, in zwei

Bereiche getrennt („Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“), die jeweils westlich bzw. östlich an den vorhandenen Bebauungsplan anschließen.

3.1. Fläche „Breentrog“ - Stockhausen

Der Oststeil Stockhausen liegt im Westen des Stadtgebietes Meschede und ist aufgrund seiner Einwohnerzahl (ca. 212 Einwohner) und Siedlungsstruktur einer der kleineren Ortsteile Meschedes. Die Fläche „Breentrog“ befindet sich nördlich der Ortslage Stockhausen, direkt unterhalb der BAB 46. Sie grenzt sich wie folgt ab:

Die Fläche „**Breentrog**“ grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden: Südgrenze der bestehenden Böschung entlang der BAB 46

Im Osten: Westgrenze der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich der Straße „An der Höh“

Im Süden: Die südliche Abgrenzung befindet sich in einem Abstand von ca. 115 Metern parallel zur BAB 46

Im Westen: Ostgrenze der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich der Straße „Langenbruch“

Im westlichen Bereich wird der Geltungsbereich durch den vorhandenen Wirtschaftsweg (Hirschberger Weg) mit seiner zu erhaltenden Gehölzstruktur durchtrennt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wennemen, Flur 5, Flurstücke 690, 698, 703 tlw. und 717 tlw.

3.2. Fläche „Ensthof“ - Enste

Das Gewerbegebiet Enste befindet sich westlich der Kernstadt und südlich des Dorfes Enste. Die Fläche „Ensthof“ liegt direkt nordwestlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Enste“ und verläuft parallel südlich der BAB 46. Aufgrund des bereits vorhandenen Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II a“, der für seinen Geltungsbereich (überlagert sich mit der Eignungsfläche „Ensthof“) die Bodennutzung „Industriegebiet“ (GI) festsetzt, wurde die Fläche „Ensthof“ unter Aussparung der Industriegebietsfläche in zwei Teilbereiche aufgeteilt („Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“). Dies begründet sich dadurch, dass einerseits Photovoltaikfreiflächenanlagen auch in einem GI-Gebiet bereits zulässig sind und andererseits die für die Stadtentwicklung hochwertige GI-Fläche nicht in ein Sonstiges Sondergebiet (mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage) umgewandelt werden soll.

Der Teilbereich „**Ensthof-West**“ grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden: Südgrenze des Wirtschaftsweges zwischen dem Dorf Enste und dem Ensthof

Im Osten: Westgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II a“

Im Süden: Die südliche Abgrenzung befindet sich in einem Abstand von ca. 115 Metern parallel zur BAB 46

Im Westen: Ostgrenze des Wirtschaftsweges zwischen dem Dorf Enste und dem Ensthof

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstücke 37 tlw. Und 114 tlw.

Der Teilbereich „**Ensthof-Ost**“ grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden: Südgrenze der bestehenden Böschung entlang der BAB 46

Im Osten: Westgrenze der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der AS „Enste“

Im Süden: Achse der 110-kV-Freileitung bzw. die Nordgrenze des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“

Im Westen: Ostgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II a“

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 171 tlw., 404 tlw. und 535 tlw.

4. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan sowie sonstige planerische Vorgaben für die 59. Flächennutzungsplanänderung

4.1. Darstellungen im Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt die Fläche „Breentrog“ teilweise als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (östlicher Teil) und teilweise als Waldbereich (westlicher Teil) dar. Der dargestellte Waldbereich entspricht allerdings schon seit langer Zeit nicht mehr der tatsächlichen Nutzung und der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (s. Pkt. 4.2).

Für die Fläche „Ensthof“ weist der Regionalplan im Wesentlichen einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus. Nur im Bereich „Ensthof-West“ wird tlw. ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

4.2. Derzeitige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt für die Fläche „Breentrog“ überwiegend die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im westlichen Randbereich wird darüber hinaus die Nutzungsart „Wald“ dargestellt. Diese beschränkt sich allerdings auf kleinere Teilbereiche, die in der Vergangenheit, wie der Großteil der Fläche, überwiegend als Nadelholz-Sonderkulturen genutzt wurden. Der östliche Bereich der Fläche wird zurzeit als Mähweide genutzt.

Für die Änderungsbereiche „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede im Wesentlichen die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Lediglich im Bereich „Ensthof-Ost“ ist im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung teilweise ein Industriegebiet dargestellt. Diese Fläche ist allerdings nicht Gegenstand des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ und wird seit jeher ackerbaulich genutzt. Wie bereits erwähnt, grenzen die beiden Flächen westlich bzw. östlich an die im Flächennutzungsplan dargestellte Industriegebietsfläche bzw. den bestehenden Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II a“ (Festsetzung Industriegebiet).

In den Flächen „Breentrog“ und „Ensthof-Ost“ stellt der Flächennutzungsplan des Weiteren die Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung dar.

Einen Bebauungsplan gibt es für die Änderungsbereiche nicht. Die Flächen sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

4.3. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Das Bundesfernstraßengesetz trifft u.a. Regelungen zur Bebauung bzw. Nutzung der Flächen im Nahbereich der Autobahnen. Photovoltaik-Module mit ihrer Trägerkonstruktion sind als „bauliche Anlagen“ zu bewerten und unterliegen damit den im § 9 FStrG getroffenen Vorgaben. In § 9 des FStrG wird klargestellt:

„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden (...) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen (...), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn(...).

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn (...) bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (...), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. (...)

(...)

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(8) Die obere Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“

Im Nachgang zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Stadtverwaltung Meschede mit Schreiben vom 10. Juli 2012 die Nachricht ein, dass die Ausnutzung der Fläche bis an den Böschungsfuß heran möglich sei. Hierfür sei allerdings ein Blendschutzgutachten erforderlich, das nachweist, dass die Autofahrer auf der A 46 nicht durch einfallende Sonnenstrahlen oder Reflexionen ausgehend von den Modulen beeinträchtigt werden. Die von der Stadtverwaltung eingereichte Stellungnahme inkl. einer Ausführung zum Reflexionsverhalten der geplanten Anlage (im Bereich Stockhausen) wurde vom Landesbetrieb Straßen.NRW zur Kenntnis genommen, mit dem Zusatz, dass keine weiteren Unterlagen notwendig seien. D.h. eine Gefahr durch Blendung besteht seitens der Stadt Meschede und des Landesbetriebes Straßen.NRW nicht und die Photovoltaikmodule können bis an den Böschungsfuß der Autobahn 46 unter Berücksichtigung der üblichen Grenzabstände gebaut werden.

4.4. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden und in ihrer Wirtschaftlichkeit abhängig von den durch das "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG) getroffenen Regelungen und

Garantien hinsichtlich Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms. Das EEG in der ab dem 01.01.2012 gültigen Fassung setzt in § 32 (1) Nr. 3 c) fest:

"Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 21,11 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a¹, wenn die Anlage (...) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist und (...) der Bebauungsplan nach dem 01. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist."

Damit ist die Begrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 110 m zur Autobahn liegen, aus ökonomischen Gründen geboten.

5. Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Erläuterung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan in den Geltungsbereichen der 59. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Art der Bodennutzung („Flächen für die Landwirtschaft“ und in kleineren Teilbereichen „Wald“ bzw. „Industriegebiet“) wird in die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ geändert. Die Darstellung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungstrasse bleibt bestehen.

Die Darstellung der Flächen für das „Sonstige Sondergebiet“ in der 59. FNP-Änderung weicht in Teilen etwas gegenüber den Vorgaben des FStrGs und des EEGs ab. So wird im nördlichen Bereich der Flächen „Breentrog“ und „Ensthof“ die Abgrenzung bis an die Böschung der BAB 46 dargestellt, d.h. die Abgrenzung der FNP-Änderung überlagert sich mit dem 40m Schutzstreifen, der von baulichen Anlagen gem. FStrG freizuhalten ist. Dieses begründet sich darin, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan noch kein Baurecht gewährt. Die genaue Grenze für bauliche Anlagen wird erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

Die Darstellung im FNP bis an den Böschungsfuß der BAB 46 soll die Möglichkeit offenhalten, im Sinne einer optimalen Flächennutzung, eventuelle Ausnahmeerteilungen oder flexiblere Handhabungen im Zuge einer Änderung des FStrG's schneller bauleitplanerisch und genehmigungswirksam umsetzen zu können.

Darüber hinaus wurde auf der Fläche „Ensthof-Ost“ die südliche Abgrenzung bis an die Achse der 110-kV-Freileitung gezogen. Dies hat den Hintergrund, dass mit der Darstellung direkt an die Nordgrenze des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Enste II“ angeschlossen wird und somit keine „Restflächen“ in der FNP-Darstellung i.V.m. dem v.g. Bebauungsplan entstehen. Mit der Abgrenzung der Fläche bis an die Achse der Hochspannungsleitung wird zwar der 110 m Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 46 für die Einspeisevergütung des durch Photovoltaik erzeugten Stromes überschritten, jedoch die Möglichkeit für eine optimale Flächennutzung offengehalten. Auch

¹ § 20a des EEG sieht eine erhebliche Verringerung der in § 32 genannten Vergütung von 21,11 Cent / Kilowattstunde vor. So ist im vorliegenden Fall der Fläche „Breentrog“ für den Investor – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage - eine Reduzierung der Vergütung um ca. 50 % zu erwarten.

hier gilt, dass die genaue Abgrenzung für die baulichen Anlagen in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB für die Fläche „Breentrog“ die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“). Inhaltliche Details zu diesem Bebauungsplan sind der entsprechenden Planzeichnung und der Begründung zu entnehmen.

Da für die Fläche „Ensthof“ zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Umsetzungspläne existieren, wird für diesen Bereich vorläufig kein Bebauungsplan aufgestellt.

6. Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes „Breentrog“ kann über die bestehenden Wirtschaftswege erfolgen. Daneben sind im Plangebiet weitere Wege und Zufahrten als innere Erschließung aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Nadelholz-Sonderkultur bereits vorhanden. Die Errichtung neuer Wege ist daher nicht oder nur in begrenztem Umfang notwendig. Sollten dennoch Ausbaumaßnahmen für den Transport und die Montage der Anlagenkomponenten notwendig sein, werden diese mit grobkörnigem Tragmaterial aufgebaut, um genügend Festigkeit bei gleichzeitig gegebener Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser zu erreichen. Bereits vorhandene Wege und Zufahrten auf der Fläche werden bevorzugt genutzt².

Die Plangebiete „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ sind ebenfalls über vorhandene Wirtschaftswege hinreichend erschlossen. Für den Bau und die Unterhaltung der Anlage sind bei Bedarf u.U. ergänzende Zufahrten anzulegen. Für die innere Erschließung wird ein entsprechendes Wegesystem anzulegen sein.

Ver- und Entsorgung

Für den Bau und den Betrieb der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen ist eine Wasserversorgung und eine Abwasserentsorgung nicht erforderlich.

Die Anbindung der Photovoltaikfreiflächenanlagen an das Versorgungsnetz der RWE ist durch die jeweiligen Vorhabenträger / Betreiber sicher zu stellen. Im Bereich „Breentrog“ wird die Verkabelung teilweise direkt an den Trägerkonstruktionen bzw. Modulen oder aber als Erdkabel in Tiefen von voraussichtlich 60 bis 80 cm installiert. Der mit der RWE als zuständigem Netzbetreiber noch abzustimmende Netzanschlusspunkt wird sich voraussichtlich im Bereich des südlich vorhandenen Wohngebäudes befinden und durch die unterirdische Verlegung von Mittelspannungskabeln erreicht.

Da für die Fläche „Ensthof“ noch kein konkretes Nutzungskonzept besteht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage bzgl. der Verkabelung der Anlage getroffen werden.

7. Schutzgebiete

7.1. Schutzgebiete im Bereich der Fläche „Breentrog“

Der Landschaftsplan Meschede setzt lediglich die Wallhecke, die den „Hirschberger Weg“ an seiner nördlichen Seite begleitet, als geschützten Landschaftsbestandteil fest. Der Bereich

² Diese Angaben entstammen dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“

der Wallhecke liegt teilweise in der Wegeparzelle außerhalb des Plangebietes. Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile der Wallhecke werden im Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ als zu erhalten festgesetzt und von dem Vorhaben nicht tangiert. Innerhalb des Plangebietes besteht kein flächiger Landschaftsschutz.

Natura-2000-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld, sondern nur in größerer Entfernung zum Plangebiet. So liegt nördlich der A 46 das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (Flora-Fauna-Habitat DE-4514-302). Aufgrund der Entfernung von mindestens 300 m zum Plangebiet und insbesondere wegen der immensen Trennwirkung der Autobahntrasse ist von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-freiflächenanlage nicht auszugehen. Das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ liegt südöstlich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Plangebiet. Auch hier kann aufgrund der großen Entfernung und der durch die Ortslage „Stockhausen“ gegebenen Trennwirkung eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

7.2. Schutzgebiete im Bereich der Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“

Der Landschaftsplan der Stadt Meschede stellt für die Fläche im Bereich „Ensthof-Ost“ ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet („Ensterbachtal zwischen Enste und Landesstraße 743“), jedoch ohne bestimmte Festsetzungen, dar.

Natura-2000-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld sondern nur in größerer Entfernung zum Plangebiet. So liegt nördlich der A 46 das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (Flora-Fauna-Habitat DE-4514-302). Der 300 Meter breite Schutzpuffer überlagert sich nur mit der Teilfläche „Ensthof-West“ im westlichen Bereich der Fläche. Allerdings ist aufgrund der Entfernung und insbesondere wegen der immensen Trennwirkung der Autobahntrasse von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-freiflächenanlage nicht auszugehen.

Das FFH-Gebiet „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ liegt südwestlich in einer Entfernung von ca. 900 m zum Plangebiet. Auch hier kann aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Die komplette Fläche des Plangebietes befindet sich in dem Wasserschutzgebiet „Stockhausen“ (Schutzzone III B).

8. Immissionen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ wurde für die bei der Umsetzung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage zu erwartenden Geräuschimmissionen auf der Fläche „Breentrog“ eine Prognose erarbeitet. Demnach halten die Prognosepegel die Immissionswerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 an allen maßgeblichen Immissionsorten ein. Diese Prognose ist auch für die östliche Erweiterungsfläche anwendbar. Es ist demnach davon auszugehen, dass auch auf der Erweiterungsfläche die Immissionswerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 eingehalten werden.

Da für die Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ noch kein konkretes Nutzungskonzept vorliegt, wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine Untersuchung bzgl. der Geräuschimmissionen durchgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der voraussichtlich ähnlichen Nutzung wie bei der Fläche „Breentrog“ auch in diesem Fall die fest-

gelegten Immissionswerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte für Gewerbelärm nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung der Bauleitpläne sind Eingriffe gem. §§ 18-21 BNatSchG in Natur und Landschaft möglich, über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB zu entscheiden ist. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die im Bereich der Flächen „Breentrog“, „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ vorgesehenen Nutzungsänderungen geschaffen. Mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden sein.

Bei dem Plangebiet „Breentrog“ handelt es sich um ein Gelände, das derzeit bis auf kleinere Randbereiche in vollem Umfang und intensiv als Nadelholz-Sonderkultur genutzt wird. Geplant ist die Errichtung von Photovoltaik-Modulen "über" einer extensiv zu pflegenden Grünlandfläche. Der im Plangebiet vorhandene wertvolle Bewuchs wird als zu erhalten festgesetzt und in den Randbereichen durch neu anzulegende Heckenstrukturen ergänzt. Der Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ trifft hierfür die entsprechende Festsetzung.

Gem. der in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ dargelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der geplanten Maßnahme und bei Durchführung der festgesetzten "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" insgesamt keine Minderung des rechnerisch zu ermittelnden ökologischen Wertes des Plangebietes verursacht wird. Gehen ergänzend dazu auch die geplanten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes in die Betrachtung ein, so kann vielmehr eine Steigerung der Wertigkeit prognostiziert werden. Weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich sind daher im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Bei den Teilflächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ handelt es sich um Gelände, die derzeit in vollem Umfang intensiv für landwirtschaftliche Zwecke (Ackerbau) genutzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesen Bereichen mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Photovoltaikfreiflächenmodule auf extensiv genutzten Grünlandflächen) und bei der Durchführung von „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Eingrünung) insgesamt keine Minderung des rechnerisch zu ermittelnden ökologischen Wertes des Plangebietes verursacht wird. Da für diese Flächen noch keine konkreten Nutzungskonzepte bestehen bzw. keine Bebauungsplanentwürfe existieren, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine klare Aussage über die Intensität der Eingriffe in die Umwelt durch die Planung getroffen werden. Es kann, wie bei der Fläche „Breentrog“, folglich davon ausgegangen werden, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung insg. zumindest ausgeglichen sein wird. Eine genaue Prüfung erfolgt im Zuge der späteren verbindlichen Bauleitplanung.

10. Artenschutz

10.1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Fläche „Breentrog“

Vom Büro Stelzig, Soest, wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung für den Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet³. Demnach ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Zum Schutz bodenbrütender Vögel wird empfohlen, zwischen dem 15.04. und dem 30.06. eines Jahres sämtliche Baumaßnahmen zu unterlassen bzw. begonnene Arbeiten einzustellen. Zwischen dem 15.03. und dem 31.10. sind Gehölzschnitt- und Holzfällarbeiten zu unterlassen. Zwingend notwendige Gehölzschnitt- und Holzfällarbeiten können von der Bauzeitenbeschränkung ausgenommen werden, sofern sie nur eine geringe Fläche umfassen. Die Empfehlungen und Vorgaben werden als Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 152 „Solarpark Stockhausen“ übernommen. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kann auch aufgrund ihrer direkten Nähe auf die östlich angrenzende Erweiterungsfläche angewandt werden.

10.2. Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“

Für die Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ wurde noch keine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dennoch lässt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt sagen, dass für diese Flächen die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Fläche „Breentrog“ als auch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gewerbegebiet Enste-Nord anwendbar sein werden. Darüber hinaus ist aufgrund der Nutzung (intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche) und der starken angrenzenden Vorbelastungen (BAB 46, Gewerbegebiet) sowie zumindest der Lage der Teilfläche „Ensthof-Ost“ („Insellage“) nicht von einem Vorhandensein schützenswerter Arten auszugehen. Dennoch ist im Rahmen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend durchzuführen.

11. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der angedachten Größenordnung hat fraglos Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese können nicht objektiv bewertet werden, sondern werden individuell unterschiedlich gewichtet und wahrgenommen. Bereits im Zuge der von der Stadt Meschede im Vorfeld der Bauleitplanungen durchgeführten Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen an den Standorten („Breentrog“ und „Ensthof“) nur eingeschränkt einsehbar sind und auf stark visuell vorbelasteten Flächen liegen (BAB 46, Hochspannungsfreileitung, Gewerbegebiet tlw.) und somit nur geringe negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

11.1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild – „Breentrog“

Wie bereits dargelegt wurde, befindet sich die Fläche „Breentrog“ an einem bereits durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitungstrasse vorbelasteten Standort. Von den festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Geländes ist eine wirkungsvolle Einbettung der Anlage in den Landschaftsraum zu erwarten. Allerdings kann auf Grund der topographischen Gegebenheiten (Südhang) keine vollständige Abschirmung der Module erzielt werden. Die

³ "Artenschutzrechtliche Prüfung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage in Meschede, Ortsteil Stockhausen" / Büro Stelzig, Thomä-Grandweger-Wallstraße 16, 59494 Soest / Stand: 09. Mai 2012

Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen und der einzelnen Module stellt jedoch sicher, dass die Anlagen sich nicht außergewöhnlich exponiert im Landschaftsbild darstellen können.

11.2. Auswirkungen auf das Landschaftsbild – „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“

Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht kein Konzept zur konkreten Nutzung der Fläche. Jedoch sind die Auswirkungen einer Photovoltaikfreiflächenanlage am Standort „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ auf das Landschaftsbild bereits jetzt zu prognostizieren.

Um das Landschaftsbild trotz der Vorbelastungen (Autobahn, Gewerbegebiet, Hochspannungsfreileitung) nicht weiter zu beeinträchtigen, sind im Falle einer konkreten Realisierung wirkungsvolle Maßnahmen festzusetzen (Eingrünung), die die Anlage homogen in das Landschaftsbild integriert. Bedingt durch die nur leicht nach Süden geneigte Geländestruktur kann davon ausgegangen werden, dass eine Photovoltaikfreiflächenanlage nur in geringem Maße einsehbar ist. Darüber hinaus wird die Anlage im Bereich „Ensthof-Ost“ durch die vorhandenen Gebäude des Gewerbegebietes abgeschirmt. Lediglich im westlichen Bereich könnte sich eine Einsehbarkeit der Anlage in Blickrichtung Süden ergeben.

12. Emissionen/ Reflexionen

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage nicht verursacht. Die mit der Errichtung einer solchen Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm und –staub) sind zeitlich begrenzt und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume. Lichtreflexionen sind aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit der potenziellen Anlagen und der Lage und Entfernung zu den Siedlungsbereichen sowie zu bedeutenden Verkehrswegen⁴ nicht in erheblich störendem Ausmaß zu erwarten.

13. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Bereich der Flächen „Breentrog“ sowie „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist ebenfalls nicht bekannt. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, wird auf die Meldepflicht inkl. der dann notwendigen Maßnahmen verwiesen.

Südwestlich des Plangebietes „Ensthof-West“ befindet sich mit einem Abstand von ca. 200 Metern das Baudenkmal Nr. 85 „Franz-Xaver Kapelle“ (Ensthof). Diese wird durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage jedoch nicht berührt. Es besteht lediglich eine Sichtbeziehung, die jedoch durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden kann.

14. Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der beiden Flächen nicht zu erwarten.

⁴ Beide Flächen befinden sich südlich der BAB 46, mit südlich ausgerichteten Modulen, so dass die BAB 46 von potenziellen Lichtreflexionen nicht betroffen ist.

15. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen basiert auf der Annahme, dass für die Flächen „Breentrog“ sowie „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ Photovoltaikfreiflächenanlagen in „üblicher“ Form realisiert werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die verschiedenen Schutzgüter prognostiziert.

Schutzgut Mensch

Für die Bewohner der angrenzenden Ortschaft Stockhausen (Fläche „Breentrog“) ergeben sich vereinzelt Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Diese werden jedoch im Zuge von Eingrünungsmaßnahmen minimiert.

Im Bereich der Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ sind in nördlicher Richtung (Dorf Enste) keine Sichtbeziehungen zu erwarten. Aus südlicher Richtung hingegen sind die Flächen einsehbar. Jedoch befinden sich hier keine nennenswerten Wohnstrukturen. Aus südlicher und östlicher Richtung wird das Plangebiet „Ensthof-Ost“ in Teilen durch das Gewerbegebiet „Enste“ abgeschirmt.

Während der Bauarbeiten wird es zu Lärmimmissionen und Staubentwicklungen kommen und damit zu einer möglichen Abwertung des Wohlbefindens der Menschen. Wie bereits angedeutet befindet sich die nächste Ortschaft in einem größeren Abstand zur Vorhabenfläche und da sich die Bauzeit auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt, stellen die baubedingten Lärmimmissionen keine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens dar.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit dem Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage am Standort „Breentrog“ erfolgt die Umwandlung der jetzigen Nutzung in Extensivgrünland, was eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit mit sich bringt. Es ist mit einem erhöhten Vorkommen von Insekten- und auch Kleinsäugetern zu rechnen, die geeignete Nahrung für Fledermäuse und Vögel der umliegenden Gebiete bieten. Durch die Verschattung der Grundfläche durch die PV-Anlagen wird sich das Extensivgrünland je nach Standort und damit verbundener Wasserversorgung unterschiedlich ausbilden, was wiederum die Pflanzenvielfalt steigern wird und wodurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigt werden. Die Flächen werden durch Einzäunung gegen unbefugtes Betreten gesichert. Durch die entstehenden Riegelwirkungen für größere Säuger (Rehwild, Schwarzwild u.a.) kommt es zu einem Verlust an Nahrungshabitaten. Dieses ist jedoch nur geringfügig von Bedeutung, da im angrenzenden Umfeld genügend Einstandsflächen zu Verfügung stehen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Anlagen zur Einfriedung für Kleintiere durchlässig auszuführen sind. Sie müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm bzw. in Bodennähe entsprechend große Maschenöffnungen aufweisen. Durch das Vorhaben werden keine schützenswerten Vegetationsbestände beseitigt. Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. In der Summe bestehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fauna und Flora. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden diese nicht als erheblich eingestuft.

Da für die Flächen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ noch keine konkrete Nutzung angedacht ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage über die endgültige Nutzungsform getroffen werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Nutzung in der „üblichen“ Form, d.h. mit Photovoltaikmodulen über Extensivgrünland, erfolgt. In diesem Fall sind

die für die Fläche „Breentrog“ getroffenen Aussagen größtenteils auch auf die Plangebiete „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ anwendbar, da es sich um eine Umwandlung einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland) mit der entsprechenden Einschränkung für Tiere und Pflanzen in eine extensiv genutzte Grünfläche mit aufstehenden PV-Modulen handeln wird.

Mit Durchführung von Bauarbeiten entstehen in den Plangebieten Lärmimmissionen (Störungen), die sich negativ auf die Fauna und die Biotopfunktion auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung von Brutzeiten), können Störungen auf die Fauna ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft und Klima

Durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage wird nur eine sehr geringe Fläche versiegelt und somit die Durchlüftungsfunktion der Fläche nicht beeinträchtigt. Die Wärmeregulation- und die Luftreinigungsfunktion werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Durch das Errichten einer Photovoltaikfreiflächenanlage wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Bei dem Betrieb solcher Anlage entstehen im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken zur Stromerzeugung keine Schadstoffe, Reststoffe oder sonstige Emissionen. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet „Breentrog“ befindet sich aufgrund des Reliefs in exponierter Lage. Die Einsehbarkeit ist vor allem nach Süden hin relevant, nach Norden ist die Flächen durch die Autobahntrasse und bestehende Waldbestände abgeschirmt. Aus Blickrichtung Süden ist die Fläche teilweise durch die Gehölzstrukturen im Randbereich abgeschirmt. Diese sind von den Planungen nicht betroffen und es sollen im Bebauungsplan weitere Maßnahmen zur Abschirmung der Fläche festgesetzt werden. Hierzu gehören die Anlage einer einreihigen Hecke an der südöstlichen und südwestlichen Grenze sowie die Begrünung der Einfriedung mit Rankpflanzen an den östlichen Grenzen. Die östlich gelegene Erweiterungsfläche ist allerdings aus südlicher Richtung einsehbar. Hier ist eine „Abschirmung“ aufgrund nicht vorhandener Gehölz- und Vegetationsstrukturen nicht gegeben. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind an dieser Stelle Eingrünungsmaßnahmen festzusetzen. Trotz der Uniformität, der Gestaltung und technischen Überprägung durch die Photovoltaikanlage, ist die Auffälligkeit in der Landschaft (wie Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder Helligkeit infolge der Streulichtreflexion) somit durch sichtverschattende Strukturen gemindert. In einigen Bereichen kommt es jedoch zu einer optischen Wahrnehmung der Photovoltaikanlage und somit zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch eine Höhenbegrenzung der Module - die Oberkante der einzelnen Module darf das Höchstmaß von 3 m über der jeweiligen natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten - und der baulichen Anlagen wird eine außergewöhnlich hohe Exposition in der Landschaft verhindert.

Die Plangebiete „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ befinden sich aufgrund des Reliefs in leicht nach Süden geneigter Lage. Die Einsehbarkeit ist vor allem nach Süden und Südwesten hin relevant. Nach Norden sind die Flächen durch die Autobahntrasse abgeschirmt, nach Osten durch das Gewerbegebiet Enste. Aus Blickrichtung Süden ist die Teil-Fläche „Ensthof-West“ gut einsehbar. Der Bereich „Ensthof-Ost“ ist durch das Gewerbegebiet abgeschirmt. In den einsehbaren Bereichen sollten im Falle einer konkreten Planung in einem Bebauungs-

plan Maßnahmen zur visuellen Abschirmung der Flächen festgesetzt werden. Trotz der Uniformität, der Gestaltung und technischen Überprägung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen, ist die Auffälligkeit in der Landschaft (wie Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder Helligkeit infolge der Streulichtreflexion) an dem Standort „Ensthof-Ost“ als gering und an dem Standort „Ensthof-West“ als mittel zu erwarten. Dies begründet sich darin, dass sich die PV-Anlagen einerseits in das anthropogen stark vorbelastete Landschaftsbild (Autobahntrasse, Gewerbegebiet, Hochspannungsfreileitung) integriert und andererseits durch die verbindliche Bauleitplanung entsprechende Eingrünungsmaßnahmen getroffen werden sollen. In einigen Bereichen würde es jedoch zu einer optischen Wahrnehmung der Photovoltaikfreiflächenanlagen und somit zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen. Durch eine Höhenbegrenzung der Module - die Oberkante der einzelnen Module sollte das Höchstmaß von 3 m über der jeweiligen natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten - und der baulichen Anlagen würde eine außergewöhnlich hohe Exposition in der Landschaft verhindert.

Das Landschaftsbild im Bereich der Vorhaben („Breentrog“, „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“) ist bereits deutlich durch die bestehende Hochspannungsfreileitung und die weithin sichtbare Trasse der A 46 vorbelastet. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen als mittel („Ensthof-West“) bzw. als gering („Breentrog“ und „Ensthof-Ost“) einzuschätzen.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten kommt es durch den Einsatz von schweren Maschinen zur Verdichtung der Böden. Außerdem sind Erdarbeiten notwendig, die zu einer Bodenumlagerung und -vermischung führen.

Im Bereich der Fläche „Breentrog“ sind Wege und Zufahrten bereits vorhanden, die Errichtung neuer Wege ist daher nicht oder nur im begrenzten Maß notwendig. Sollte dennoch die Anlage von Wegen und Zufahrten notwendig werden, sind diese wasserdurchlässig anzulegen. Die Module sollen möglichst durch den Einbau von Rammfundamenten befestigt werden, damit kommt es zu einem geringen Biotopverlust für Pflanzen und Tiere. Da es sich um eine sehr geringe versiegelte Fläche handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopbildungs- und Abflussregulierungsfunktion zu rechnen. Allerdings kann erst nach einer Baugrunduntersuchung festgestellt werden, ob der Einbau von Rammfundamenten möglich ist oder ob andere Möglichkeiten (z.B. auf dem Gelände aufliegende Trägergestelle) zur Anwendung kommen müssen. Um die Versiegelung für die baulichen Nebenanlagen einzuschränken, setzt der Bebauungsplan fest, dass die Grundfläche 350 m² nicht überschreiten darf. In Teilbereichen des Plangebietes „Breentrog“ befindet sich besonders schutzwürdiger Boden. Allerdings ist dieser, wie auch die restlichen Böden im Plangebiet, durch die derzeitige intensive Nutzung und Bearbeitung der Fläche bereits deutlich vorbelastet. Durch die unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse unter den Modultischen und den Zwischenräumen können kleinräumige Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt entstehen, die jedoch keine Beeinträchtigung darstellen.

Die Flächen unter den Modulen sowie alle sonstigen nicht von baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen werden mit einer Grünlandmischung eingesät und sollen extensiv gepflegt werden. Wege und Zufahrten sind innerhalb der Plangebiete „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ nicht vorhanden. Diese müssten neu angelegt werden – nach Möglichkeit wasserdurchlässig, um eine weitere Versiegelung des Bodens zu verhindern.

Da bei Photovoltaikfreiflächenanlagen i.d.R. nur eine sehr geringe Fläche versiegelt wird (vgl. Fläche „Breentrog“), ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopbildungs- und Abflussregelungsfunktion zu rechnen. Allerdings kann erst nach einer Baugrunduntersuchung festgestellt werden, ob der Einbau von Rammfundamenten möglich ist oder ob andere Möglichkeiten (z.B. auf dem Gelände aufliegende Trägergestelle) zur Anwendung kommen müssen. Auf Grund der Lage in einem Wasserschutzgebiet ist darauf zu achten, dass von technischer Seite keine Schmier- und sonstigen Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

In den Plangebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben kommt es im Plangebiet „Breentrog“ zu keinen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser. Die Flächen im Bereich der Module und alle nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Bereiche, werden als extensives Grünland entwickelt. Die Entwässerung der Fläche wird sich gegenüber dem momentanen Zustand kaum verändern. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann entsprechend den geologischen Verhältnissen weiterhin versickern. Durch die Errichtung der Module kommt es zu keinem erhöhten Abfluss, des Weiteren west das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser keine stofflichen Belastungen auf. Der Versiegelungsgrad wird sich durch die vorgesehenen Rammfundamente bzw. Trägergestelle und die baulichen Nebenanlagen nur geringfügig erhöhen. Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Bei sachgerechter Bauausführung ist jedoch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten, obwohl die Projektierung in den Bereichen „Ensthof-West“ und „Ensthof-Ost“ noch nicht erfolgt ist, gleichfalls für diese beiden Flächen. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet im Bereich „Ensthof“ wird allerdings den Stoffeintrag noch stärker reglementieren. So ist im Wasserschutzgebiet Zone III B das Versenken oder Versickern von Abwasser oder wassergefährlichen Stoffen verboten.

Insgesamt gesehen können in den Plangebietes Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das südwestlich des Plangebietes „Ensthof-West“ befindliche Baudenkmal Nr. 85 „Franz-Xaver Kapelle“ (Ensthof) wird durch die Photovoltaikfreiflächenanlage nicht berührt. Es besteht lediglich eine Sichtbeziehung, die jedoch durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden kann. Darüber hinaus befinden sich in den Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter.

16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Fall der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen

werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 – 25 Jahren.

Prognose bei Nichtdurchführung – Fläche „Breentrog“

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keiner wesentlichen Änderung der Umweltqualität kommen wird. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde bei weiterer Nutzung als intensive Nadelholzkultur keine höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen können. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Aufwertungen ergeben.

Prognose bei Nichtdurchführung – Fläche „Ensthof“

Unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung der Fläche „Ensthof“ ist von keiner Änderung der Umweltqualität auszugehen. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde bei weiterer intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine höhere ökologische Wertigkeit erzielen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Aufwertungen ergeben. Eher ist von einer Verschlechterung auszugehen, sollten Teilflächen des Plangebietes in Zukunft als Erweiterungsflächen für das angrenzende Gewerbegebiet genutzt werden.

Meschede, den 31.05.2012

Fachbereich Planung und Bauordnung
Stadt Meschede
Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter